

# Beförderungsbedingungen

## für die EUB 8 Hirschenkogel „Magic Mountain Xpress“

Genehmigt mit Bescheid des BMWV vom 12.11.1998,  
Zi. 231846/17-II/C/13 1998

1. Die Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages. Sie gelten für die Beförderung von Personen und Sachen sowie für das Verhalten im Bahnbereich.
2. Die Erfüllung des Beförderungsvertrages und damit die Wirksamkeit der vorliegenden Beförderungsbedingungen beginnt beim Erreichen und endet mit dem Verlassen der dem Seilbahnbetrieb gewidmeten Anlagenteile.
3. Mit dem Kauf des Fahrausweises erkennt der Fahrgast die nachstehenden Bestimmungen an und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
4. Ein Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen kann auch haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen.
5. Das Seilbahnunternehmen ist nach Maßgabe des Fahrplanes zur Beförderung verpflichtet wenn:
  - a) den geltenden Rechtsvorschriften und Beförderungsbedingungen sowie den im Interesse von Sicherheit und Ordnung getroffenen Anordnungen des Seilbahnunternehmens entsprochen wird und
  - b) die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die das Seilbahnunternehmen nicht abzuwenden denen es auch nicht abzuwenden vermag.
6. Betrunkene und Personen, welche die Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen oder die zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung darüber hinaus getroffenen Anordnungen des Seilbahnunternehmens nicht einhalten oder infolge ihres besonderen Körper- oder Geisteszustandes hierzu offensichtlich nicht in der Lage sind, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
7. Die Fahrgäste müssen einen gültigen Fahrausweis besitzen. Dieser ist grundsätzlich nicht übertragbar, Ausnahmen bestimmt der Tarif. Die Geltungsdauer der Fahrausweise ist auf diesen vermerkt oder im Tarif festgehalten.
8. Der Fahrausweis ist auf Verlangen zur Kontrolle bzw. Entwertung vorzuweisen. Befindet sich der Fahrausweis in einem Zustand, in welchem die Gültigkeit nicht mehr festzustellen ist, ist ein neuer Fahrausweis zu lösen.
9. Ein Fahrgast, der nach Fahrtantritt ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, hat unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung neben dem für die Fahrt zu entrichtenden Fahrpreis das in den Tarifbestimmungen festgesetzte zusätzliche Beförderungsentgelt zu entrichten. Als Fahrtantritt gilt das Betreten der Kontrollzone oder der Bahnanlage.
10. Bei versuchter oder erfolgter mißbräuchlicher Verwendung eines Fahrausweises wird unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung derselbe entschädigungslos eingezogen und das in den Tarifbestimmungen festgesetzte zusätzliche Beförderungsentgelt eingehoben.
11. Verweigert der Fahrgast die sofortige Bezahlung des Fahrpreises oder des zusätzlichen Beförderungsentgeltes, sind die Bediensteten des Seilbahnunternehmens berechtigt, von ihm die Ausweisleistung zu verlangen und ihn von der Fahrt auszuschließen.
12. Für in Verlust geratene Fahrausweise wird kein Ersatz geleistet.
13. Falls die Beförderung aus Gründen, die das Seilbahnunternehmen zu vertreten hat oder gemäß Punkt 5 b) unterbleibt, wird der Fahrpreis bei Einzelfahrscheinen zur Gänze und ansonsten teilweise rückerstattet, es sei denn, daß die Gültigkeit des Fahrausweises auch auf anderen Anlagen des Seilbahnunternehmens oder im Tarifverbund befindliche Anlagen ausgedehnt ist. Das Ausmaß der Rückerstattung bestimmt der Tarif.
14. Unterbleibt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, so besteht – mit Ausnahme von Nichtausnutzung nach Wintersportunfällen – kein Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises.
15. Nach Wintersportunfällen wird bei Mehrtageskarten der Fahrpreis anteilmäßig ab dem Zeitpunkt rückerstattet, zu dem Fahrausweis und ärztliches Attest über die Verletzung dem Seilbahnunternehmen vorgelegt wird. Das Ausmaß der Rückerstattung bestimmt der Tarif.
16. Für das Verhalten der Fahrgäste vor, während und nach der Beförderung gilt:
  - a) Die Fahrgäste haben sich so zu verhalten, daß dadurch die Sicherheit des Seilbahnbetriebes und der Fahrgäste nicht gefährdet sowie die Ordnung und der Betriebsablauf nicht gestört werden.
  - b) Die Fahrgäste dürfen nur die, bestimmungsgemäß der Allgemeinheit gewidmeten und die den Fahrgästen geöffneten Bahnanlagen und Räume in den Stationen betreten.
  - c) Das Ein- und Aussteigen ist nur an den hierfür bestimmten Stellen zulässig.
  - d) Während der Fahrt sind Abspringen und Schaukeln verboten.
  - e) Wird während der Fahrt die Seilbahn stillgesetzt, so haben sich die Fahrgäste ruhig zu verhalten und die Anordnungen der Seilbahnbediensteten abzuwarten.
  - f) Das Hinauslehnen und das Heraushalten von Körperteilen und Gegenständen sowie das Abwerfen von Gegenständen während der Fahrt ist untersagt.
  - g) Nach Beendigung der Fahrt ist der Ausstiegsbereich in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.
  - h) Die für Fahrgäste der Seilbahn maßgeblichen, in der Regel durch Symbolschilder erkennbar gemachten Verbote, Gebote und Hinweise sind zu beachten.
  - i) Das Rauchen in den Stationen und in den Fahrbetriebsmitteln ist untersagt.
  - j) In den Stationen und Fahrbetriebsmitteln ist das Lärmen verboten.
  - k) Die Bediensteten des Seilbahnunternehmens sind berechtigt, den Fahrgästen Plätze anzuweisen.
  - l) Jeder Fahrgast hat sich im Fahrbetriebsmittel dauernd einen festen Halt zu verschaffen.
  - m) Das Öffnen und Schließen der Türen der Fahrbetriebsmittel durch Fahrgäste ist untersagt.
  - n) Sportgeräte sind vor dem Betreten der Fahrbetriebsmittel abzuschallen und in transportfähigen Zustand zu bringen.
17. Für die Beförderung von Kindern gilt:
  - a) Kinder mit einer Körpergröße unter 1,10 m dürfen nur in Begleitung einer geeigneten Person befördert werden.
  - b) Als geeignet wird eine Begleitperson insbesondere dann angesehen, wenn sie nach den tariflichen Bestimmungen als Erwachsener gilt und zu allenfalls erforderlichen Hilfestellungen offensichtlich in der Lage erscheint.
18. Der Fahrgast darf leicht tragbare, nicht sperrige Gegenstände bis zu einem Gesamtgewicht von 30 kg und ein Wintersportgerät nach Maßgabe der im Fahrbetriebsmittel gegebenen Platzverhältnisse mit sich führen.
19. Personen, die Anlagen, Fahrbetriebsmittel oder sonstige Einrichtungen der Seilbahn beschädigen oder verunreinigen, haben die Instandsetzungs- bzw. Reinigungskosten zu zahlen. Eine vorsätzliche Beschädigung wird ausnahmslos zur Anzeige gebracht.
20. Tiere sind zur Beförderung zugelassen, wenn eine den sicheren Betrieb nicht beeinträchtigende Beförderung erwartet werden kann, der Halter während der Beförderung das Tier sicher verwahrt und allenfalls mitfahrende Fahrgäste keinen Einwand erheben. Die Beförderung der Tiere ist nur am Boden des Fahrbetriebsmittels gestattet, die Sitzbänke dürfen nicht benützt werden.
21. Güter, Reisegepäck bzw. Sportgeräte besonderer Bauart (z.B.: aufblasbare Bobs, Plastikbobs, Mountainbikes, etc.) werden nur nach gesonderter Vereinbarung angenommen. Die Beförderung kann abgelehnt werden, wenn die Anlage- oder Betriebsverhältnisse die Beförderung nicht gestatten oder wenn durch die Beförderung der sichere Bestand und Betrieb der Seilbahn gefährdet werden könnte.
22. Beförderung von Gütern: Von der Beförderung sind ausgeschlossen:
  - a) Güter, deren Verladung besondere Einrichtungen erfordert.
  - b) Güter, bei deren Beförderung, nach Ermessen des Seilbahnunternehmens, eine Verunreinigung des Wagens wahrscheinlich ist.
  - c) Güter, die sich wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit nicht zur Beförderung eignen.
  - d) Güter, deren Beförderung nach den geltenden Rechtsvorschriften verboten ist.
23. Die Verladung und Entladung von Gütern hat stets der Absender bzw. der Empfänger unter Beachtung und Befolgung der Weisungen der Betriebsleitung und deren Bediensteten zu besorgen.
24. Den Zeitpunkt der Beförderung der Güter bestimmt das Seilbahnunternehmen nach freiem Ermessen. Die Beförderung wird nur dann eingeleitet, wenn nach bahnseitiger Meldung der Bestimmungsstation für die sofortige Ausladung durch den Empfänger entsprechend vorgesorgt ist. Die Sendungen sind nach ihrer Ankunft in der Bestimmungsstation vom Empfänger sofort anzunehmen. Eine besondere Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft der Sendung findet nicht statt. Die Übernahme bzw. Entladung der Güter erfolgt durch den Empfänger (siehe Punkt 23).
25. Die Eintragung der zu liefernden Güter erfolgt nach Abwaage in ein Frachtenbuch.
26. Die Fracht ist nach dem Tarif zu berechnen und bei der Aufgabe zu bezahlen. (Ausnahmen nach Vereinbarung).